



Motion Graf Guido und Mit. über einen erleichterten gegenseitigen Datenaustausch zwischen den Behörden zur Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Bezuges staatlicher Leistungen
Eröffnet: 10. September 2007; Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Die Motion fordert eine Erleichterung des gegenseitigen Datenaustausches zwischen den Behörden zur Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Bezuges von staatlichen Leistungen. Dabei sollen durch Gesetzesänderungen die Grundlagen für einen erleichterten Datenaustausch geschaffen und damit der Datenschutz in diesen Bereichen gelockert werden.

Grundsätzlich unterstützen wir das Ziel der Motion, mittels Datenaustausch zwischen den Behörden Missbräuche beim Bezug staatlicher Leistungen zu verhindern. Wir teilen die Meinung der Motionärinnen und Motionäre, dass wer Leistungen des Staates bezieht, seine persönlichen Verhältnisse – soweit notwendig – offenlegen soll. Allerdings schätzen wir die Situation etwas weniger problematisch ein. Für viele Teilbereiche des Bezuges von staatlichen Leistungen sind nämlich bereits heute die gesetzlichen Grundlagen für einen effizienten Datenaustausch zwischen den Behörden durchaus genügend.

Wie in der Motion richtig festgehalten wird, braucht es für Datenbearbeitungen wie beispielsweise dem Datenaustausch eine gesetzliche Grundlage. Diese muss die Aufgabe nennen, zu deren Erfüllung ein in Frage stehender Datenaustausch dient. Sollen besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, muss nach § 5 des Datenschutzgesetzes die Aufgabe in einem formellen Gesetz enthalten sein. Bei den Personendaten, welche zur Verhinderung von Missbräuchen beim Bezug von staatlichen Leistungen herangezogen werden, handelt es sich häufig um besonders schützenswerte Personendaten.

Bei der Frage, ob eine gesetzliche Grundlage für einen Datenaustausch im kantonalen Recht zu schaffen sei, muss primär berücksichtigt werden, ob nicht bereits im Bundesrecht eine entsprechende Norm vorhanden ist. So ist etwa ein gewisser Datenaustausch zwischen den Behörden zur Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts zulässig. Ähnliche Bestimmungen enthalten auf Bundesebene auch das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, das Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Nach diesen Gesetzen werden die erforderlichen Daten jeweils im Einzelfall auf schriftliche und begründete Anfrage hin an andere Behörden übermittelt. Dies mag bisweilen als nicht besonders effizient erscheinen, es erfüllt aber immerhin den Zweck und kann durch kantonales Recht auch nicht geändert werden.

Auf kantonaler Ebene wird der Datenaustausch zwischen den Behörden beispielsweise durch das Prämienverbilligungsgesetz, das Sozialhilfegesetz sowie das Kantonale Landwirtschaftsgesetz ermöglicht.

Für jeden einzelnen Bereich des Bezuges von staatlichen Leistungen muss demnach geprüft werden, ob die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für einen Datenaustausch bereits bestehen und wenn nicht, ob es zweckmässig ist, solche Grundlagen zu schaffen. In diesem Sinn ist die Motion erheblich zu erklären.

Luzern, 19. Februar 2008 / RRB-Nr. 192
1349 - Antwortentwurf / 26834